




Fördergelder

Steuerlicher Abzug

		Privatvermögen	Geschäftsvermögen
 Kanton Freiburg	Neubauten nach Minergie-P-Standard	<p>Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Ferner können Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, in Abzug gebracht werden, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind (Art. 33 Abs. 2 StG).</p> <p>Für Privatliegenschaften können Unterhaltskosten, Versicherungsprämien sowie von Dritten verursachte Verwaltungskosten vom Einkommen in Abzug gebracht werden (Art. 1 Abzug der Kosten bei Privatliegenschaften-V). Abziehbar sind ferner Kosten für Energie- und Umweltschutzmassnahmen, die zur rationellen Energieverwertung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen.</p> <p>Für den Abzug qualifizieren nur Investitionen für den Ersatz von veralteten und für das erstmalige Anbringen von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden (Art. 7 Abzug der Kosten bei Privatliegenschaften-V).</p> <p>Nicht abziehbar sind energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen bei der Erstellung oder Erweiterung eines Gebäudes. Dasselbe gilt für früher unbeheizte Räume, welche in beheizte Räume umgewandelt werden (Art. 8 Abzug der Kosten bei Privatliegenschaften-V).</p>	<p>Abzugsfähig ist geschäftsmässig begründeter Aufwand. Nicht geschäftsmässig begründet sind Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 100 Abs. 1 lit. b StG).</p>